

Honorarvereinbarung

zwischen

CHRISTIAN LIPPUNER, RECHTSANWALT UND ÖFFENTLICHER NOTAR
EINGETRAGEN IM ANWALTS- UND NOTAREREGISTER ST. GALLEN • MITGLIED SGAV & SAV
POSTSTRASSE 12, CH - 9000 ST. GALLEN

beauftragte Partei

und

auftraggebende Partei

betreffend

Für das oben unter „betreffend“ bezeichnete Auftragsverhältnis schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die auftraggebende Partei der beauftragten Partei für deren eigene Leistungen sowie gegebenenfalls von Kanzleipartnern und jene ihrer Mitarbeiter an Honorar und Aufwendungsersatz schuldet.

1. Berechnungsgrundlagen der Honorarbemessung

Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten Merkblatt zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Die auftraggebende Partei erklärt, dass sie das Merkblatt erhalten hat und dass ihre allfälligen Fragen dazu beantwortet worden sind.

2. Honorarabrede (Zeithonorar)

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen nach Zeitaufwand, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (die kleinste Abrechnungseinheit ist 10 Minuten). Unausweichliche Tätigkeiten ausserhalb der üblichen Bürozeiten werden mit einem Zuschlag von 25% in Rechnung gestellt:

CHF	für die beauftragte Partei und für deren Kanzleipartner;
CHF	für juristische Mitarbeiter mit Anwaltspatent;
CHF	für juristische Mitarbeiter ohne Anwaltspatent oder für nichtjuristische Spezialisten;
CHF	für Sekretariatsarbeiten

Auch für Verfahren vor Gerichten oder Behörden weichen die Parteien vom amtlichen Tarif ab (vgl. z.B. Art. 2 Abs. 3 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten für Verfahren vor st.gallischen Gerichten und Behörden). Zugesprochene Verfahrensschädigungen werden auf das Zeithonorar angerechnet. Ist die zugesprochene Parteientschädigung höher als das nach Zeitaufwand abgerechnete Honorar, so entspricht das Gesamthonorar der zugesprochenen Parteientschädigung.

Zusätzliche Erfolgsbeteiligung:

3. Aufwendungsersatz

Kleinspesen-Pauschale: Die Auslagen der beauftragten Partei für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, abonnementsfreie Internet- und Datenbankrecherchen werden durch eine Pauschale von 4% der Honorarsumme, höchstens CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten, kosten-/abonnementspflichtige Internet- und Datenbankrecherche etc.) werden zu Selbstkosten belastet (Bahn: 1. Klasse, Auto: CHF 0.70 pro km).

Für die Abwicklung des Geldverkehrs wird 0.5% des Transaktionsumsatzes als Gebühr erhoben.

Übrige Auslagen (wie Betriebsgebühren, Gerichts-, Verfahrenskosten) zu nachgewiesenen Selbstkosten.

4. Mehrwertsteuer

Das Honorar und der Aufwendungsersatz verstehen sich vor Mehrwertsteuer zum jeweils gültigen Satz und unterliegen dieser, soweit nicht eine vom Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt. Macht die Eidg. Steuerverwaltung nachträglich eine der auftraggebenden Partei nicht belastete Mehrwertsteuer geltend, so kann sie ihr innert zehn Jahren nach Rechnungsstellung noch nachbelastet werden.

5. Vorschuss und Akontozahlung

- Die auftraggebende Partei leistet bis _____ einen Vorschuss von CHF _____
- Die beauftragte Partei verzichtet auf Zusehen hin auf einen Vorschuss.

Die beauftragte Partei ist jederzeit berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen. Vorschuss und Akontozahlungen sind auf die Schlussrechnung anrechenbaren.

6. Rechnungstellung

Die beauftragte Partei legt über ihre Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ordnungsgemäss Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch, in der Regel quartalsweise oder nach Inanspruchnahme, sodann bei Mandatsende und jederzeit auf Verlangen der auftraggebenden Partei.

7. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Vorschüsse und Akontorechnungen sind innert 10 Tagen, Rechnungen innert 30 Tagen zahlbar. Bei Säumnis der auftraggebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein. Ausserdem ist die beauftragte Partei diesfalls berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen, nicht jedoch zur Unzeit.

Die auftraggebende Partei tritt der beauftragten Partei zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ihre Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibengebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Über allfällige Vorkehrungen zur Geltendmachung der ihr abgetretenen Forderungen entscheidet die beauftragte Partei nach freiem Ermessen. Über die Zahlungseingänge aus den abgetretenen Forderungen hat sie (einzig) gegenüber der auftraggebenden Partei abzurechnen, wobei ihr für ihre allfälligen Inkassobemühungen ein verkehrsübliches Entgelt zusteht. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Partei nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie der auftraggebenden Partei auf Verlangen bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.

8. Befreiung vom Berufsgeheimnis

Für die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus diesem Auftragsverhältnis wird die beauftragte Partei hiermit vom Berufsgeheimnis befreit, sofern sie nicht ohnehin entbunden ist und soweit dies zur Durchsetzung ihrer Ansprüche notwendig ist. Diese Entbindung gilt bis zum Widerruf.

9. Erlöschen der Honorarvereinbarung

- Unter Vorbehalt ihrer Erfüllung und/oder dem Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung
- erlischt diese Honorarvereinbarung mit dem Ende des ihr zugrunde liegenden Auftragsverhältnisses.
- gilt diese Honorarvereinbarung als Rahmenvereinbarung für das laufende und für alle zukünftigen Auftragsverhältnisse zwischen den Parteien.

10. Rechtsschutzversicherung

- nein ja, die auftraggebende Partei ist für dieses Auftragsverhältnis rechtsschutzversichert bei:

Die vorstehende Vereinbarung gilt unabhängig von einer Kostengutsprache einer Rechtsschutzversicherung. Soweit die Zahlung der Rechtsschutzversicherung das Honorar nicht deckt, bezahlt die auftraggebende Partei die Differenz. Eine Kostengutsprache befreit die auftraggebende Partei nicht von der Einhaltung dieser Vereinbarung.

11. Ergänzende Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die auftraggebende Partei anerkennt für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis das **schweizerische Recht als anwendbar. Gerichtsstand ist St. Gallen** soweit nicht zwingendes Recht einen anderen Gerichtsstand vorsieht.

Ort, Datum